



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 16.05.2012

Nr. 7

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung; Aufhebung der Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut	31
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2012	31
Zweckverband zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe; Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabebesatzung vom 07.06.1997 (7. Änderungssatzung)	32
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach- Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2012	33
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe	34
Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg vom 02. Mai 2012	36

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung;
Aufhebung der Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut**

Die vom Landratsamt Amberg-Sulzbach erlassene Allgemeinverfügung vom 06.06.2011 nach dem Tierseuchengesetz i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung bezüglich der Anordnung eines Sperrbezirks und der Anordnung von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut

wird aufgehoben.

Entsprechend einer Stellungnahme des Veterinäramtes beim Landratsamt Amberg-Sulzbach vom 07.05.2012 gilt die Amerikanische Faulbrut im Gemeindebereich Edelsfeld / Kalchsreuth als erloschen.

Amberg, den 10.05.2012
gez.
Richard Reisinger, Landrat

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund der §§ 10 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen mit in den Ausgaben mit	334.450 EUR 334.450 EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen mit in den Ausgaben mit	39.600 EUR 39.600 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,- Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Hahnbach, den 04.05.2012

Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe
gez.

Hans Kummert

Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 19.04.2012, Az. 941.01-31, die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe genehmigt (Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 67, 71 und 73 GO).

III.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Rathaus Hahnbach, Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsicht auf (Art. 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Hahnbach, den 04.05.2012

Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe
gez.

Hans Kummert

Verbandsvorsitzender

Aufgrund der Art. 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. 1993, S. 263), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66)
erlässt der

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe

folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabensatzung vom 07.06.1997 (7. Änderungssatzung):

§ 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,45 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

§ 10 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,45 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wenn kein Bauwasserzähler verwendet wird, beträgt die Gebühr pauschal 70,00 € für Einfamilienhäuser und 100,00 € für Zweifamilienhäuser, längstens jedoch 1 Jahr ab Zeitpunkt der Antragstellung. Für Mehrfamilienhäuser und andere größere Gebäude wird das Bauwasser nach gesonderter Vereinbarung abgerechnet.“

§ 3

§ 9a der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h (= 2,5 m ³ /h eines Qn-Zählers)	72 €/Jahr
bis	10 m ³ /h (= 6 m ³ /h eines Qn-Zählers)	108 €/Jahr
bis	16 m ³ /h (= 10m ³ /h eines Qn-Zählers)	144€/Jahr

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Neukirchen, den 18.04.2012
gez.
Georg Schmid
1. Vorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 4 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je

96.004 EUR

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je

8.830 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

34

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 Kraft.

Hahnbach, 05.04.2012
Zweckverband Wasserversorgung Adlholz-Irlbach-Gruppe
gez.
Krob
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 03.05.2012, Az.: 941.01-31, zur Haushaltssatzung Stellung genommen und festgestellt, dass diese keine nach Art. 40 KommZG i. V. mit Art 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Rathaus, Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.
Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage der Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich zur Einsicht auf (Art. 27 Abs. 1, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Hahnbach, 14.05.2012
Zweckverband Wasserversorgung Adlholz-Irlbach-Gruppe
gez.
Krob
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe

Aufgrund der §§ 10/17 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 21.03.2012 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird.

35

I.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 83.650,00 EUR

in den Aufwendungen mit 96.370,00 EUR

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf 30.380,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes sind nicht vorgesehen.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage und eine Investitionsumlage sind nicht vorgesehen.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes sind in Höhe von 13.800,00 EUR vorgesehen. Der vorgesehene Höchstbetrag übersteigt nicht ein Sechstel der im Erfolgsplan veranschlagten Einnahmen.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Kümmersbruck-Wolfsbach, 21.03.2012

Zweckverband zur Wasserversorgung

der Wolfsbach/Theuerner Gruppe

gez.

R. Gaßner

1. Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen gemäß Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe in Kümmerbruck, Schulstr. 37 – Rathaus – Zimmer 34 – innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Kümmerbruck, 08.05.2012
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Wolfsbach-Theuerner Gruppe
gez.
R. Gaßner
Verbandsvorsitzender

**Vollzug der Naturschutzgesetze;
Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im
Landkreis Amberg vom 02. Mai 2012**

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Amberg-Sulzbach geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).

**Verordnung zur Änderung der
Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg
vom 02. Mai 2012**

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 2 Satz 1 und 26 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und des Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011 S. 82), erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

§ 1

Die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Amberg vom 18. November 1965 (KABI Nr. 37), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 24. Januar 2008 (KABI Nr. 4/2008 und RABI Nr.2/2008), wird wie folgt geändert:

- (1) Aus dem Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“ (§ 1 Abs. I Nr. 1 und Abs. II der Landschaftsschutzverordnung) das Grundstück Flur-Nr. 137, beide Gemarkung Köfering, und Teilflächen der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 17, 20, 132, 136, 139, 149, 190 und 242/2, alle Gemarkung Köfering, herausgenommen (Anlage 1).
- (2) In den Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“ (§ 1 Abs. I Nr. 1 und Abs. II der Landschaftsschutzverordnung) die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 954, 954/1, 955, und 959, alle Gemarkung Köfering, sowie eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 963, Gemarkung Köfering, aufgenommen (Anlage 2).
- (3) Aus dem Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Freudenberg, Wutschdorf und Etsdorf“ (§ 1 Abs. I Nr. 6 und Abs. II der Landschaftsschutzverordnung) die Grundstücke Flur-Nrn. 378/1, 389/5, 384/7 und 380, Gemarkung Freudenberg sowie Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 374, 389, 389/4, 389/6 und 399/2, Gemarkung Freudenberg, herausgenommen (Anlage 3).
- (4) In den Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Freudenberg, Wutschdorf und Etsdorf“ (§ 1 Abs. I Nr. 6 und Abs. II der Landschaftsschutzverordnung) Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 362, 102/10, 368, 368/1 und 368/2, Gemarkung Freudenberg, aufgenommen (Anlage 4).
- (5) Die aus dem geschützten Landschaftsteilen herausgenommenen Flächen und die neu aufgenommenen Flächen sind in den als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Karten M 1 : 2.000 und M 1 : 2.500, die Bestandteile dieser Verordnung sind, gekennzeichnet.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.


Amberg, den 02. Mai 2012
Landkreis Amberg-Weizsach




Richard Reisinger
Landrat



Anlage 1 zur Verordnung vom 02. Mai 2012

bestehendes Landschaftsschutzgebiet 

Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebietes 

Landkreis Amberg-Sulzbach

Amberg, 02. Mai 2012

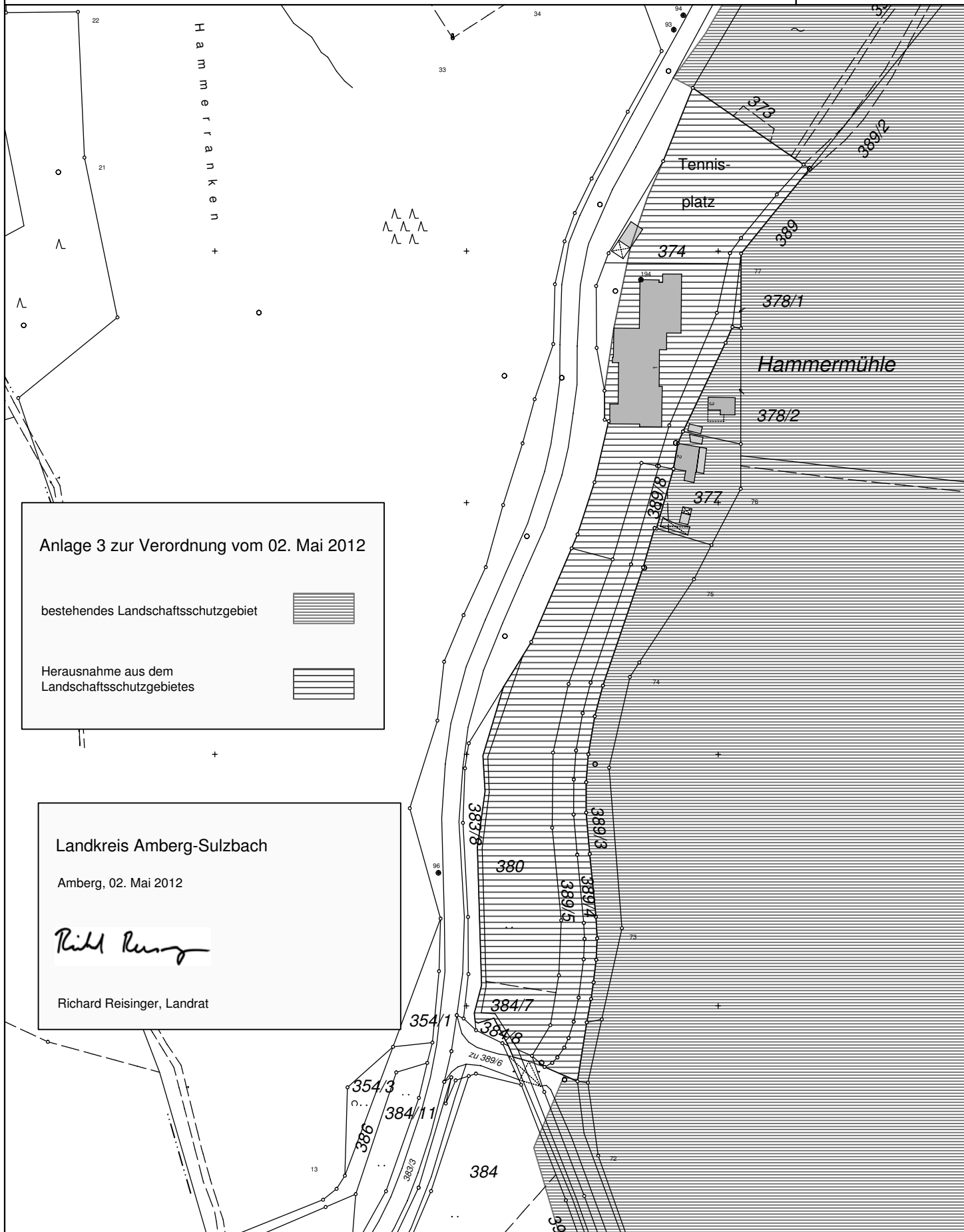
Richard Reisinger

Richard Reisinger, Landrat

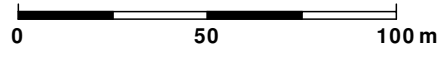
Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des VA. Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



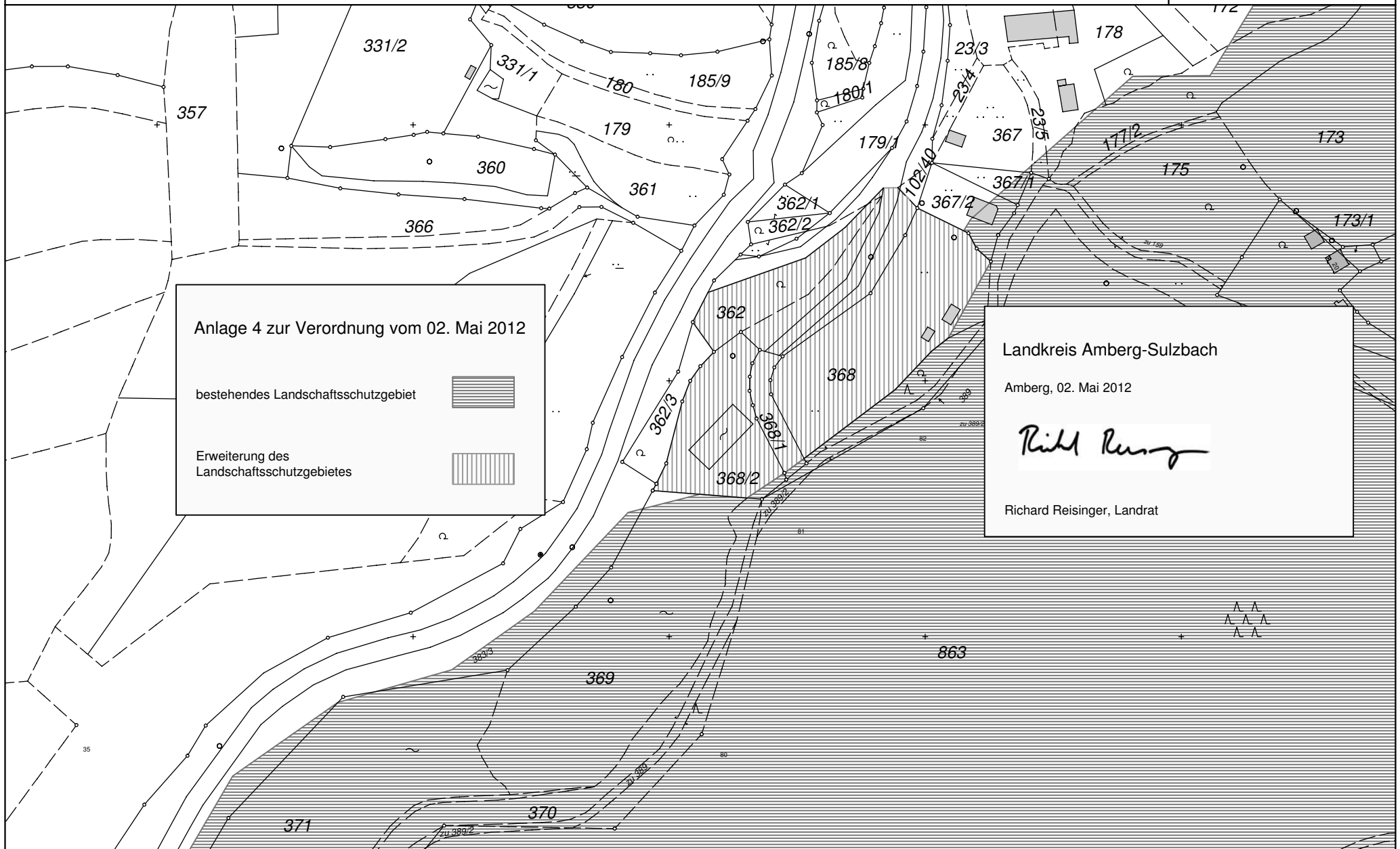
0 50 100 m
Maßstab = 1 : 2500




Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des VA. Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und ersetzt nicht den Katasterauszug.
Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!




Maßstab = 1 : 2000



Anlage 4 zur Verordnung vom 02. Mai 2012

bestehendes Landschaftsschutzgebiet 

Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes 

Landkreis Amberg-Sulzbach

Amberg, 02. Mai 2012

Richard Reisinger

Richard Reisinger, Landrat

Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des VA. Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 50 100 m

Maßstab = 1 : 2000